



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien  
Tel.: +43 1 501 88 - 0  
Fax: +43 1 501 88 - 601  
E-Mail: office.wien@at.pwc.com  
www.pwc.at

Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (AFRAC)  
Via E-Mail  
office@frac.at

21. Jänner 2022  
MAS/HAS/HAMK

## Kommentierung des Entwurfs der AFRAC-Stellungnahme 40

Sehr geehrter Herr Professor Bertl,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40 – Die Anwendung der Effektivzinsmethode im UGB (Dezember 2021) wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Vorausschickend ist festzuhalten, dass wir den in der von der AG Rechnungslegung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision übermittelten Kommentierung zu AFRAC 40 enthaltenen Ausführungen/Anregungen ausdrücklich zustimmen. Folgende, in dieser Kommentierung im Detail ausgeführten Punkte erscheinen uns besonders wichtig und sollen daher nochmals gesondert angeführt werden:

- 1) Es bestehen grundsätzliche konzeptionelle Unterschiede zwischen der Effektivzinsmethode nach dem Verständnis der IFRS (Bewertungsmethode) und den Bestimmungen im UGB (Aufwandsverteilungsmethode). Die übergeordnete, mit der Einführung der Effektivzinsmethode bezweckte Zielsetzung (Erleichterung durch Wegfall einer Überleitung für Unternehmen, die sowohl nach UGB als auch nach IFRS bilanzieren) kann uE nur dann erreicht werden, wenn die Anwendung der IFRS-Effektivzinsmethode in ihrem vollen Umfang und unter Berücksichtigung der konzeptionellen Unterschiede, auf welche der Entwurf zu AFRAC 40 uE zu wenig eingeht, ermöglicht wird.
- 2) Nachdem eine entsprechend vollständige Umsetzung der Effektivzinsmethode nach IFRS im UGB nicht durch eine Stellungnahme des AFRAC erreicht werden kann, sondern (wie auch im Entwurf zu AFRAC 40 ausgeführt) einer Gesetzesänderung bedürfte, regen wir an, die Stellungnahme nicht als solche zu beschließen, sondern stattdessen auf Basis der darin enthaltenen Erkenntnisse einen Vorschlag für die Einführung der Effektivzinsmethode durch den Gesetzgeber zu erarbeiten und das Ergebnis als Diskussionspapier zu veröffentlichen.
- 3) Um die Interessen der großen Mehrheit der österreichischen Unternehmen, die nicht (auch) nach IFRS, sondern ausschließlich nach UGB bilanzieren, zu wahren, und bei

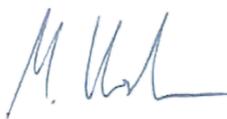
denen wir davon ausgehen, dass ein großes Interesse an einer möglichst einfachen, mit geringem Aufwand verbundenen bilanziellen Abbildung der im Entwurf von AFRAC 40 behandelten Sachverhalte besteht, sollte die Einführung eines Wahlrechts zur Anwendung der Effektivzinsmethode nach IFRS im UGB vorgeschlagen werden.

Freundliche Grüße



Hans Hartmann

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

i.A. 

Markus Haslinger